

## Tragwerksplanung für eine Fassade

### Problem/Frage:

Ein Tragwerksplaner teilt mit, dass er regelmäßig von Architekten damit konfrontiert würde, Aussagen über die Dimension von Fassadenkonstruktionen zu machen. Diese „Konfrontation“ ist auf Nachfrage so zu verstehen, dass er von Architekten dazu aufgefordert wird, Tragwerksplanungsleistungen für Fassadenkonstruktionen zu erbringen. Sind diese Leistungen als Besondere Leistung zu werten ist oder zählen sie zu den Grundleistungen?

### Antwort:

Ein erster Schritt zum Finden einer Antwort folgt aus der Tatsache, dass die von Ihnen bearbeiteten Gebäude, bei denen Sie Leistungen für Fassaden erbringen sollen, auch ohne diese Fassaden standsicher sein müssen. Dies bedeutet, dass Sie für das Tragwerk des Gebäudes ohne Fassade Leistungen für ein Tragwerk erbringen, welches die Standsicherheit des Gebäudes bewirkt.

Nicht Bestandteil dieses Tragwerks ist die Fassade des Gebäudes; dies ist ausdrücklich in der amtlichen Begründung zu § 62 Abs. 7 HOAI (Amtliche Begründung a.a.O. Seite 130) definiert. Hier heißt es wörtlich:

*„Daher übernehmen häufig Fassadenverkleidungen die Funktion einer Außenmauer vollständig; sie sind substantielle Bestandteile des Rohbaus, allerdings ist die Tragwerksplanung der Fassadenverkleidung nicht Gegenstand der Grundleistungen des § 64.“*

Hieraus muss der Schluss gezogen werden, dass die Tragwerksplanungsleistungen für die Fassadenverkleidung in der derzeit geltenden HOAI nicht erfasst sind. Honorare für derartige Leistungen sind deswegen frei vereinbar. Es handelt sich bei dieser Leistung also nicht um eine Besondere Leistung, die zu den Grundleistungen für das Tragwerk des Gebäudes hinzutritt, sondern zusammen mit den übrigen für die Fassade erforderlichen Tragwerksplanungsleistungen um eine eigenständige Leistung für ein eigenständiges Tragwerk „Fassade“.

Zum Beleg für diese Interpretation können verschiedene HOAI-Kommentare dienen, die wegen der Interpretationsschwierigkeiten dieses Sachverhalts im Folgenden auszugsweise zitiert werden:

Locher/Koebler/Frik: Kommentar zur HOAI, 8. Auflage 2002, § 1 Rdn. 4:

*„Problematisch ist auch das Honorar für die Fassadenplanung. Im Einzelfall ist ... zu prüfen, ob Planungsleistungen aus Teil II für Teile eines Gebäudes erbracht wurden. ... Meist kommen jedoch auch Leistungen aus anderen Teilen der HOAI hinzu, wie z.B. aus dem Bereich Tragwerksplanung (Teil VIII) ... „*

Jochem, HOAI-Kommentar, 4. Auflage 1998, § 62 Rdn. 47:

*„Die Tragwerksplanung der Fassadenkonstruktion ist nicht Gegenstand der Grundleistungen des § 64 HOAI (vergleiche amtliche Begründung zu § 62 Abs. 7).“*

Enseleit/Osenbrück: HOAI-Praxis, 3. Auflage 1997, Rdn. 377-1:

*„Klar ist, ..., dass die Tragwerksplanung der Fassadenverkleidung selbst nicht Gegenstand der Grundleistung des § 64 ist ...; hierfür können eigenständige Honorare – sowohl bei Vereinbarung nach § 62 Abs. 4 (Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Kostengruppen) als auch bei Vereinbarung nach § 62 Abs. 5 und 6 (nach Fachlosen) – vereinbart werden.“*

Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen: HOAI-Kommentar, 5. Auflage 1996 § 62 Rdn. 31:

*„Für ... Fassadenverkleidungen ... kann dadurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Tragwerksplanung entstehen, dass besondere Vorkehrungen für die Befestigung und die Lastaufnahme vorzusehen und zu berechnen sind. ... Dagegen müssen Berechnungen von Fassadenverkleidungen und deren Unterkonstruktion stets als Berechnungen für ein zusätzliches Tragwerk i.S. des § 66 angesehen werden.“*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Tragwerksplanungsleistungen für Fassaden eigenständige, in der HOAI nicht geregelte Leistungen darstellen, für die Honorare nicht verordnet sind. Es erscheint jedoch angemessen, die Ermittlungsgrundsätze der HOAI auch für die Ermittlung der frei zu vereinbarenden Honorare anzuwenden. Dabei können die Honorarzonen für die Ermittlung eines angemessenen Honorars nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad der Fassade aufgrund der in § 63 genannten Bewertungsmerkmale bestimmt werden.

Ludwigshafen, 29.03.2004

Wolfgang Kaufhold  
Beratender Ingenieur  
Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter  
und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare